



Stadt Vohburg a. d. Donau

## Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 03.12.2024  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 20:40Uhr  
Ort: im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich-  
Steinberger-Platz 12 (3. OG)

---

### Anwesenheitsliste

#### **1. Bürgermeister**

Schmid, Martin

#### **Mitglieder des Stadtrates**

Amann, Anton  
Amann, Michael  
Dietz, Xaver  
Eisenhofer, Roswitha  
Haimerl, Andreas  
Jung, Hedwig  
Kolbe, Matthias  
König, Marcus  
Lederer, Hartmut  
Ludsteck, Werner  
Müller, Ernst  
Pflügl, Konrad jun.  
Rechenauer, Oliver  
Schärringer, Peter, Dr.  
Schrödl, Markus  
Steinberger, Heinrich  
Steinberger, Josef  
Völler, Johannes

#### **Schriftführer**

Amann, Andreas

#### **Ortssprecher**

Wagner, Daniel

#### **Verwaltung**

Kis, Karin  
Leopold, Sophia

#### **Weitere Anwesende**

Herr Landrat Gürtner

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Stadtrates**

Ries, Benjamin  
Rothbauer, Manfred

beruflichen Gründen  
krank

## Öffentliche Tagesordnung

1. Festlegung eines vorübergehenden Container Standorts für Flüchtlinge  
Vorlage: GL/0552/2024
2. Entscheidung über gemeindliches Einvernehmen zu Antrag auf Vorbescheid über Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten, 4 Garagen und 10 Stellplätzen auf Fl.Nr. 937/29 Gem. Vohburg, Mühlweg 4  
Vorlage: BA/1235/2024
3. Abwägung, Billigungs- und Auslegungsbeschluss - BP 58 Feuerwehr Menning  
Vorlage: BA/1231/2024
4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss - 1. Änderung BP 48 Rockolding Süd Ost  
Vorlage: BA/1232/2024
5. Reparatur einer Wärmepumpe im Warmbad Irsching  
Vorlage: BA/1233/2024
6. Beschaffung eines Gerätes zur thermischen Wildkrautbekämpfung für den Bauhof  
Vorlage: FV/0600/2024
7. Kindergarten Rappelkiste: Auftragsvergabe einer Photovoltaikanlage auf dem Dach  
Vorlage: BA/1234/2024
8. Beschaffung eines Dienstfahrzeuges für das Rathaus  
Vorlage: FV/0602/2024
9. Auftragserteilung Umstellung aller Sirenen im Stadtgebiet auf digitale Alarmierung  
Vorlage: FV/0604/2024
10. Bekanntgaben des Bürgermeisters
11. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 50 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. StR/058/2024 über die Sitzung vom 12.11.2024 in Abdruck zugegangen.

Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

## Öffentliche Sitzung

<b>1.</b>	<b>Festlegung eines vorübergehenden Container Standorts für Flüchtlinge</b>	<b>939</b>
-----------	---	------------

In Vohburg leben derzeit 152 Flüchtlinge. Dies entspricht einer Quote an der Gesamtbevölkerung von 1,70 %. Im Landkreis haben sich die Bürgermeister, auf eine Quote von ca. 2 % verständigt und diese auch seit der ersten großen Flüchtlingswelle 2015 umgesetzt. Nachdem sämtliche Landkreisgemeinden Unterkünfte zur Verfügung gestellt haben und diese nach und nach seitens des Landratsamtes belegt werden befindet sich die Stadt Vohburg im hinteren Mittelfeld hinsichtlich der Belegungszahlen.

Zum 31.12.2024 wurde dem Landratsamt jedoch eine vom Freistaat Bayern privat angemietete Immobilie mit ca. 40 Plätzen gekündigt. Eine weitere Unterkunft mit 7 Plätzen wurde zum 30.05.2025 gekündigt. Die in Vohburg in diesen Unterkünften lebenden Flüchtlinge werden somit auf andere Standorte im Landkreis verteilt. Die Quote sinkt durch diese Kündigungen auf ca. 1,3 % Anteil an der Gesamtbevölkerung. Mit dieser Quote ist die Stadt Vohburg sodann „Schlusslicht“ im Landkreis Pfaffenhofen.

Landrat Gürtner und das Ausländeramt Pfaffenhofen informierten die Verwaltung, dass die Stadt Vohburg bis zum Jahresende einen möglichen Standort für eine Containerunterkunft an das Landratsamt Pfaffenhofen melden soll, um wenigstens diese 50 wegfallenden Plätze wieder im Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen.

Landrat Albert Gürtner stellte in einem rd. 15-minütigen Vortrag die derzeitige Situation des Landkreises dar. Im Anschluss trat man in die Diskussion ein.

Bürgermeister Schmid sprach in seinen einführenden Worten über die Notwendigkeit einer Unterkunft. Er sprach an, dass in der gestrigen Sitzung der Fraktionssprecher vereinbart wurde, heute nur eine Entscheidung über Container oder einen Neubau (Holzständerbauweise, Fertigbauweise) abstimmen zu lassen und die Standortfrage in der Bürgerversammlung am 11.02.2025 mit den Bürgerinnen und Bürger zu diskutieren.

StR Dietz sprach die Bedenken bei der Bevölkerung an und wünschte sich eine sofortige Lösung. Er fragte nach, wer die Kosten für die Erschließung trägt und ob es möglich wäre die 50 Personen z.B. auf 3 Containerstandorte aufteilen zu können.

Landrat Gürtner antwortete hierzu, dass die Erschließungskosten vom Freistaat Bayern getragen werden. Einer Aufteilung der 50 Personen auf mehrere Containerstandorte erteilte er eine Absage, da hier dann dreimal Erschließungskosten getragen werden müssen etc.

StR Ludsteck fragte nach, ob schon klar sei, welcher Personenkreis Vohburg zugewiesen wird.

Landrat Gürtner erklärte nochmals kurz das Zugangsgeschehen. Derzeit kommen vor allem ukrainische Familien als Flüchtlinge (ca. 80 %). Derzeit leben zwischen 1500 – 1700 ukrainische Flüchtlinge im Landkreis Pfaffenhofen.

Weiterhin fragte er nach, ob die Flüchtlinge auch mit dem Auto kommen. Landrat Gürtner führte aus, dass dies nur in Ausnahmefällen geschehe.

Er fragte nach, ob die Container gekauft oder gemietet werden. Derzeit werden die Container vom Freistaat angemietet. Genau Kosten für einen Containerstandort konnte Landrat Gürtner nicht nennen.

StR Ludsteck plädierte für einen Fertigbau, z.B. in Holzständerbauweise, damit die Stadt Vohburg diesen zur Verfügung stellt, um später das Haus für Sozialwohnungen genutzt werden kann und der Bevölkerung zur Verfügung gestellt wird. Zusätzlich hätte man noch den Vorteil Mieteinnahmen zu generieren.

StR H. Steinberger fragte nach, nach welchen Kriterien das LRA ältere Häuser anmietet oder auch nicht anmietet. Landrat Gürtner antwortete, dass reine Holzöfen zum Heizen eines Hauses z.B. ein Ausschlusskriterium seien. Elektroleitungen „auf Putz“ allerdings nicht.

StR J. Steinberger fragte nach, ob im Landkreis schon einmal eine Turnhalle belegt worden sei. Landrat Gürtner antwortete, dass dies noch nicht der Fall gewesen sei, lediglich zu Beginn des Kriegs in der Ukraine wurde eine Turnhalle in Pfaffenhofen mit Feldbetten ausgestattet, nach wenigen Wochen wurden die Betten wieder abgebaut, da viele Privatpersonen ihre Unterkünfte zur Verfügung stellten. Im Landkreis leben derzeit insgesamt ca. 3500 Flüchtlinge, mehrere Hundert seien davon auch anerkannt, und leben als „Fehlbeleger“ in den staatlichen Unterkünften. Die Personen sollen auch in den Unterkünften verbleiben, bis sie selbst eine Unterkunft gefunden haben, da ansonsten die Obdachlosigkeit nach dem LStVG eintritt und sodann die Gemeinden für die Unterkunft zuständig seien.

StR Pflügl fragte nach, welches Problem für den Landrat aktuell das dringendste sei. Hierzu antwortete LR Gürtner, dass der Zeitfaktor momentan das größte Problem darstellt. Die derzeitigen Unterkünfte reichen, bei konstanten Zugangsgeschehen von 100 Personen im Monat, noch bis ca. Ende März Anfang April.

StR M. Amann sah eine Entscheidung für einen konkreten Standort schon heute möglich, da in einer Bürgerversammlung kein Ergebnis zu erwarten sei, da man an jedem Standort Gegenargumente der Anwohner zu hören bekommt. Der Stadtrat solle die einzelnen Standorte abwägen und sodann, als gewählte Vertreter eine Entscheidung treffen und diese nach außen auch vertreten.

StR Völler stellte sodann einen Antrag zur Geschäftsordnung, dass er ebenfalls eine Entscheidung, wie auf der Tagesordnung auch angegeben, fällen möchte.

Bürgermeister Schmid ließ über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen:

**Beschluss mit 6:13 Stimmen:**

Gegenstimmen: Bgm. Schmid, 2. Bgm. Eisenhofer, StR Lederer, Rechenauer, Müller, H. Steinberger, A. Amann, Schrödl, Dr. Schäringer, Ludsteck, J. Steinberger, Kolbe, König

Wer ist für die Festlegung eines Standorts in der heutigen Sitzung

**Beschluss:**

Die Stadt Vohburg stellt einen noch festzulegenden Platz für einen Containerstandort des Landratsamtes Pfaffenhofen zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 5**

**Abstimmungsvermerke:**

Gegenstimmen StR Ludsteck, Dr. Schäringer, J. Steinberger, Kolbe, König

**2. Entscheidung über gemeindliches Einvernehmen zu Antrag auf Vorbescheid über Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten, 4 Garagen und 10 Stellplätzen auf Fl.Nr. 937/29 Gem. Vohburg, Mühlweg 4**

**940**

Für das Grundstück Fl.Nr. 937/29 Gem. Vohburg, Mühlweg 4, wurde beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm ein Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten, 4 Garagen und 10 Stellplätzen eingereicht.

Das Landratsamt hat am 05.11.2024 die Stadt Vohburg beteiligt und um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gebeten.

Die eingegangenen Antragsunterlagen sind dem Beschlussvorschlag beigelegt.

Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 Neumühle (1. Änderung vom 24.05.2023). Dieser ist mit seiner Begründung dem Beschlussvorschlag ebenfalls beigelegt.

Über den Antrag auf Vorbescheid wurden zwei Punkte zur Klärung angegeben:

1. Dürfen im Gebäude ausschließlich Wohnungen, ohne Gewerbeanteil, untergebracht werden?
2. Darf das zweite Obergeschoss, wie im Plan dargestellt, nach innen gerückt mit Flachdach gebaut werden?

Im Bebauungsplan ist als Nutzungsart für das Grundstück ein Mischgebiet festgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Grundsätzlich ist eine Wohnnutzung also zulässig, eine Beschränkung von Wohneinheiten besteht nicht.

Im gesamten Mischgebiet sollte sowohl eine qualitative Durchmischung als auch eine quantitative Durchmischung von Wohnen und Gewerbe vorhanden sein. Bei einer zu einseitigen Nutzung auf das gesamte Gebiet gesehen, kann es zu einem Kippen vom Mischgebiet ins Gewerbe- oder Wohngebiet kommen, was zu anderen Immissionswerten führen kann und damit neue Probleme schafft. In der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5 Planerisches Konzept und Festsetzungen steht: „Die Sicherstellung einer ausgewogenen Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe erfolgt auf Ebene der Baugenehmigung“.

In einem Vorgespräch mit der Bauverwaltung des Landratsamtes hieß es, dass idealerweise eine Durchmischung von mindestens 60/40 vorliegen sollte. Das Landratsamt wird im Zuge der Antragsprüfung das aktuell vorhandene Mischungsverhältnis ermitteln. Zur heutigen Sitzung liegt die Berechnung jedoch noch nicht vor.

Die Verwaltung sieht die Gefahr, dass bei einer Genehmigung mit reiner Wohnnutzung mittelfristig eine ausgewogene Nutzungsmischung nicht mehr gewährleistet ist, oder dass zukünftig nur noch Gewerbenutzung im Gebiet genehmigt werden kann.

Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung sind gemäß Bebauungsplan höchstens zwei Vollgeschosse zulässig. Das unter Punkt 2 angefragte nach innen gerücktem zweitem Obergeschoss ist damit nicht zulässig. Flachdächer sind erlaubt.

Das Hauptgebäude befindet sich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Die eingezeichneten Garagen entsprechen nicht der Festsetzung Nr. 5, diese sind gemäß der Festsetzung 5 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Einer Befreiung vom Höchstmaß der Geschossigkeit (2 Vollgeschosse) wird nicht zugestimmt.

Die Garagen sind hinter die Straßenbegrenzungslinie zu versetzen.

Vorsorglich wird auf die Festsetzung 7.2 Immissionsschutz des Bebauungsplanes hingewiesen und auf die Gefahr des Kippens vom Mischgebiet ins Wohngebiet.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 2**

**Abstimmungsvermerke:**

Gegenstimmen: StR Müller, StR Pflügl

**3. Abwägung, Billigungs- und Auslegungsbeschluss - BP 58 Feuerwehr Menning 941**

Behandlung der eingegangenen Anträge und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB; Abwägungs- und Billigungsbeschluss

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

- Bayernets (Schreiben vom 03.07.2024)
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern (Schreiben vom 07.08.2024)
- Gemeinde Großmehring (Schreiben vom 09.07.2024)
- Gemeinde Münchsmünster (Schreiben vom 09.07.2024)
- Handwerkskammer (Schreiben vom 13.08.2024)
- IHK für München und Oberbayern (Schreiben vom 05.08.2024)
- Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 04.07.2024)
- Stadtwerke Ingolstadt (Schreiben vom 29.07.2024)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Tiefbau (Schreiben vom 16.07.2024)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Energie und Klimaschutz (Schreiben vom 01.08.2024)

➔ Kein Beschluss erforderlich

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

- Landratsamt Pfaffenhofen – Bauleitplanung (Schreiben vom 29.07.2024)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Immissionsschutz (Schreiben vom 30.07.2024)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Bodenschutz (Schreiben vom 30.07.2024)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Naturschutz (Schreiben vom 01.08.2024)
- Landratsamt Pfaffenhofen – AWP (Schreiben vom 24.07.2024)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Wasserrecht (Schreiben vom 31.07.2024)
- Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 30.07.2024)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 11.07.2024)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 01.08.2024)
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 06.08.2024)

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

I) **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

**1. Landratsamt Pfaffenhofen – Bauleitplanung (Schreiben vom 29.07.2024)**

**Stellungnahme:**

Die Stadt Vohburg hat das Ziel, ein neues Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Menning zu errichten. Gleichzeitig möchte sie weitere Flächen für die wohnbauliche Entwicklung bereitstellen. Dafür stellt sie einen Bebauungsplan auf und ändert im Parallelverfahren den Bebauungsplan. Beide Flächen haben eine Gesamtgröße von ca. 0,7 ha. Dazu werden u. a. die Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Folgendes wird angeregt:

**Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:**

- 1. Die derzeit vorgesehene zerrissene Neuausweisung von Wohnparzellen ohne ein gezieltes Entwicklungskonzept lässt eine übergeordnete, zukunftsweisende städtebauliche Gesamtplanung vermissen. Es wird daher angeregt, dafür ein städtebauliches Gesamtkonzept zu entwickeln und die Planung diesbezüglich anzupassen.**

**Erläuterung:**

Die derzeit vorgesehene zerrissene Neuausweisung von Wohnparzellen ohne ein gezieltes Entwicklungskonzept lässt eine übergeordnete, zukunftsweisende städtebauliche Gesamtplanung vermissen. Dies betrifft z. B. sowohl eine flächenoptimierte Parzellierung als auch die Erschließung z. B. mit Verbindung der Pettlinger Straße, des Köschinger Weges und der Ingolstädter Straße. Der derzeit vorliegenden Planung fehlt eine übergeordnete Erschließungsplanung, z. B. über Flurnummer 285 mit Anbindung an die Ingolstädter Straße. Dadurch könnte eine flächensparende und sinnvolle Wegeverknüpfung realisiert werden.

Daher sollten die derzeit nicht zusammenhängend geplanten Flächen aus einem städtebaulichen Gesamtkonzept entwickelt werden. Aus diesem Gesamtkonzept könnten dann sinnvolle Abschnitte verwirklicht werden.

- 2. Die Belange der Baukultur sind zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist zu beachten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf) sowie die kulturelle Überlieferung zu schützen (gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf). Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)).**

**Erläuterung:**

Der planungsrechtlichen Steuerung ortsplanerischer Gestaltung (z. B. Geschossigkeit, Dachform, Dachfarbe, Fassade, etc.) kommt besondere Bedeutung zu. In der gegenständlichen Planung werden derzeit nur wenige Aussagen zur Gestaltung getroffen.

Es ist festzustellen, dass die für unsere Region typische Bebauung u. a. durch rote oder rotbraune ziegelgedeckte Satteldächer geprägt wird. Grundsätzlich sollte darauf hingewirkt werden, dass im Bereich des Bauens eine regionale Identität erhalten bleibt.

In der vorliegenden Planung sind momentan keine Dachfarben festgesetzt. Zudem ist es Ziel, neben Satteldächern auch Walm-, Zelt- und Pultdächer zuzulassen. Grundsätzlich sind untypische Dachformen, wie z. B. Pult-, Zelt- oder Walmdächer, in Ortsteilen mit ländlicher Prägung zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in Ortsrandlagen, welche durch ihre Erscheinung das Landschaftsbild prägen. Es wird angeregt, die Wohngebäude ausschließlich mit Satteldächern festzusetzen. Darüber hinaus wird angeregt, trotz der im Umfeld im Einzelfall vorhandenen, grauen Dacheindeckungen, an dieser



Stelle ausschließlich regionstypische Dachfarben, z. B. Ziegelrot-, Rot- oder Rotbrauntöne, festzusetzen.

Es wird zudem angeregt, Festsetzungen zur Fassadengestaltung zu treffen, z. B. folgendermaßen: „Fassadengestaltung: Wandflächen verputzt; weiß oder gebrochen weiß/pastellfarbener Anstrich, Verkleidung aus Holz - naturbelassen oder braun lasiert - werden zugelassen. Grelle und leuchtende Farben sind nicht zulässig.“ oder: „Die Gebäude sind bei einer Zweigeschossigkeit in ihrer Wahrnehmung durch eine entsprechende Fassadengestaltung zu gliedern, z. B. „Erdgeschoss: Wandflächen verputzt; weiß oder gebrochen weiß/pastellfarbener Anstrich; 1. Obergeschoss und Giebel in Holzverschalung, naturbelassen oder braun lasiert“.

Die Festsetzung unter Punkt 7. *Einfriedungen* wird angeregt, im Hinblick auf (landschaftsgerechtes) Bauen im ländlichen Umfeld und der Nutzung regenerativer Baustoffe festzusetzen, dass z. B. grundsätzlich Einfriedungen als Holzzäune mit senkrecht ausgeführten Elementen (Holzlatten oder Staketen) ohne Sockel zulässig sein sollen. Ansonsten sind Maschendrahtzäune, mit unauffälliger Farbgebung (z.B. grün) zulässig.

Es wird angeregt, neben der Geschossigkeit unbedingt auch die maximalen Gebäudehöhen (z. B. Wand- und Firsthöhen) – auch für das Feuerwehrhaus – festzusetzen.

**3. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.**

Erläuterung:

Aus den negativen Erfahrungen durch fehlende geeignete Geländeschnitte und um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Stadtrat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Verwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Um die Umsetzung des Planvorhabens für jedermann nachvollziehbar darstellen, wird dringend angeregt, die Planunterlagen durch aussagekräftige Geländeschnitte zu ergänzen, welche für eine einvernehmliche Umsetzung unabdingbar sind.<sup>1</sup>

**4. Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, etc., vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB vgl. auch § 50 BImSchG).**

Erläuterung:

Auf eine gute Eingrünung und schonende Einbindung in die Landschaft durch ausreichend breite Grünstreifen ist zu achten. Darüber hinaus ist eine ausreichende Trennung unterschiedlicher Nutzungen u. a. zur Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, etc.) erforderlich. Eine entsprechend starke und dichte Eingrünung kann diese Abschirmung gewährleisten.

Die Eingrünung auf der Westseite der beiden Geltungsbereiche wird grundsätzlich begrüßt, reicht aber noch nicht aus. Zur schonenden Einbindung der Bebauung in Natur und Landschaft und zur Abschirmung wird angeregt, die Eingrünung mit einer Breite von mindestens 10 m festzusetzen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Dabei sollten Höhenbezugspunkte, z. B. zur Erschließungsstraße (vgl. § 18 BauNVO) festgesetzt werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nach allgemein gültigen Planungsgrundsätzen Geländeänderungen minimiert und dem Gelände relief der Umgebung angepasst meist weich ausgeformt werden sollen (Böschungsverhältnis max. 1:2). Eine abschließende Stellungnahme zu den noch zu erbringenden Geländeschnitten muss daher dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben.

<sup>2</sup> Darüber hinaus wäre dann gemäß Art. 47 ff. AGBGB auf ausreichende Abstände der Bepflanzungen zu den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen zu achten, welche in der Regel 4 m zwischen Gehölzen von mehr als 2 m Höhe und landwirtschaftlichen Flächen betragen müssen. Dabei wird gemäß Art.

Darüber hinaus sollten dort z. B. durchgehende Strauchhecken festgesetzt werden und nicht nur vereinzelte Strukturen. Zudem sollten die Eingrünungen bemaßt werden.

Darüber hinaus wird angeregt, auch die Südseite des nördlichen Geltungsbereiches sowie die nördliche Seite des südlichen Geltungsbereiches mit einem Grünstreifen festzusetzen.

#### **5. Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. § 9 BauGB, etc.).**

##### Erläuterung:

Es wird angeregt, die in der Begründung beschriebenen südlichen und nördlichen Geltungsbereiche zur Eindeutigkeit und Klarheit auch entsprechend unterscheidbar in der Planzeichnung, z. B. mit „Geltungsbereich nördlich“ bzw. „Geltungsbereich südlich“ zu bezeichnen.

Punkt 9.1 Abs. 3 der Festsetzungen scheint gemäß Katalog des § 9 BauGB nicht festsetzbar. Daher wird angeregt, diesen Punkt in die Hinweise zu verschieben.

Vergleichbar gilt dies für Punkt 10.1 der Festsetzungen. Auch hierzu wird angeregt, diesen Punkt in die Hinweise zu verschieben.

Der Regionalplan 10 (Ingolstadt) wurde vor einiger Zeit neu nummeriert. Es kann dabei festgestellt werden, dass die in Begründung (z. B. Kapitel 4.2) und Umweltbericht (z. B. Kapitel 1.5.2) diesbezüglich verwendeten Bezeichnungen nicht mehr aktuell sind. Es wird daher angeregt, diese zu prüfen und dementsprechend zu ändern (z. B. B III 1.2 (Z) ist neu 3.4.2 (Z)).

#### **6. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Normalverfahren sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.**

##### Erläuterung:

Ein unvollständiger Umweltbericht kann einen beachtlichen Fehler i. S. des § 214 BauGB darstellen. Gemäß Punkt 1b) der Anlage 1 ist die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, zu beschreiben. Daher erscheint es notwendig, Kapitel 1.2. (Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und ihrer Berücksichtigung) diesbezüglich noch zu ergänzen (z. B. zu BNatSchG, BauGB, BImSchG, BBodSchG, etc.).

#### **7. Die Nutzung erneuerbarer Energien, die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB).**

##### Erläuterung:

Im Bebauungsplan sollen auf allen Dächern Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren ermöglicht werden, z. B. folgendermaßen: „Auf den Dachflächen sind photovoltaische und solarthermische Anlagen parallel zur Dachhaut zulässig. Bei Flachdächern dürfen die Solarkollektoren die Oberkante Dach um bis zu 1,50 m überschreiten.“

Gemäß Leitfaden für klimaorientierte Kommunen in Bayern haben schwarze bzw. graue Dachflächen oder dunkle Fassadenanstriche unter dem Aspekt der Klimaveränderung einen negativen Einfluss wegen ihrer überhöhten Wärmeaufnahme. Dies führt insbesondere im Sommer zu zusätzlicher

---

49 AGBGB bei Bäumen „von der Mitte des Stammes, an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt“ bzw. „bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe“ gemessen.

Erwärmung. Ziel einer dem Klimawandel angepassten Bauleitplanung sollte es daher sein, z. B. helle Materialien bzw. Farben festzusetzen.

Im Bereich der geplanten Stellplatzanlagen wird angeregt, sie mit mind. 1 Baum je 5 Stellplätze zu gliedern.

### **Redaktionelle Anregungen:**

#### **Begründung**

- Es wird zur Eindeutigkeit und Klarheit angeregt, wie auf dem Plankopf bereits geschehen, auf dem Deckblatt ergänzend zum Datum auch den Verfahrensstand (z. B. Vorentwurf gem. § Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB) aufzuführen.

#### **Planzeichnung**

- Es wird angeregt, die Grünflächen zur Ortsrandeingrünung zu bemaßen.

#### **Sonstiges**

- Es wird – u. a. zur Vermeidung von rechtlichen Konsequenzen bei unrechtmäßiger Veröffentlichung (z. B. im Internet) – angeregt, auf der Planzeichnung die Quelle (z. B. Bayerische Vermessungsverwaltung) zu benennen (Urheberschutz). Hier betrifft dies wohl auch die Grundkarte der Auszüge aus dem Flächennutzungsplan.

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Stadtrat.

### **Abwägungsvorschlag**

Zu 1.

Die Stadt Vohburg ist seit längerer Zeit auf der Suche nach einer Fläche für einen dringend notwendigen Neubau des Feuerwehrgerätehauses.

Mit dem nun zur Verfügung stehenden Grundstück im Westen von Menning wird bereits eine bauliche Entwicklung angestoßen, die, bei Bedarf, ein Potential für eine größere Baulandausweisung zwischen der Pettlinger Straße und der Ingolstädter Straße bietet. Dieser Bedarf ist derzeit noch nicht begründet. Die Darstellung in der vorbereitenden Bauleitplanung (17. FNP-Änderung) wurde daher auf den tatsächlichen Bedarf reduziert. Die Ausweisung der drei Wohnparzellen, im Zusammenhang mit der Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr, erscheint ortsplanerisch vertretbar, vor allem da diese Flächen über die bestehenden Erschließungsanlagen bereits jetzt an die notwendige Infrastruktur angebunden werden können.

Die für eine Erweiterung, und Entwicklung eines zusammenhängenden Quartiers notwendigen Erschließungsflächen für eine Verbindung Ingolstädter Straße mit dem Köschinger Weg werden im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

Zu 2.

In den Neubaugebieten von Menning wurde bereits auf eng gefasste Festsetzungen zur Baugestaltung verzichtet.

An den südlichen Geltungsbereich grenzt im Osten unmittelbar ein Wohnhaus mit Flachdach an.

Auch im vorliegenden Planungsgebiet wird eine zurückhaltende Regelung der Baugestaltung für vertretbar erachtet um die Möglichkeit für zeitgemäße Bauformen zu geben.

Die Gestaltung des Gebäudes der Feuerwehr liegt in der Verantwortung der Stadt Vohburg, auf weitere Festsetzungen kann daher ebenfalls verzichtet werden.

Festsetzungen zur Höhenlage und Wandhöhen der Wohngebäude werden ergänzt.

Die Geschossigkeit wird mit max. 2 Geschossen (bisher zwingend 2 Geschoße) festgesetzt.

Glänzende Materialien für die Dachdeckung werden ausgeschlossen.

Zu 3.

Festsetzungen zur Höhenlage der Wohngebäude werden ergänzt.

Zu 4.

Die Eingrünung an der West- und Nordseite Feuerwehrgeländes variiert in der Breite und schließt im Nordwesten mit einer größeren Grünfläche ab.

Hier wird an der festgesetzten Wiesenfläche mit Strauchgruppen festgehalten.

Diese lockere Eingrünung wird einer durchgehenden Heckenpflanzung vorgezogen und für ausreichend erachtet.

Auch die Eingrünung der beiden nördlichen Parzellen mit einer Breite von durchgehend 6 m wird für ausreichend erachtet.

Hier wird eine Heckenpflanzung gewünscht und festgesetzt.

Zu 5.

Die genauere Bezeichnung der Geltungsbereiche wird ergänzt.

Die Forderung nach einem Freiflächengestaltungsplan wird in die Hinweise verschoben.

Ebenso der Hinweis zur Baufeldräumung.

Die Nummerierung zum Regionalplan ist zu aktualisieren.

Zu 6.

Der Umweltbericht ist entsprechend zu ergänzen.

Zu 7.

Die Anregungen zur Photovoltaikanlagen werden ergänzt.

Die Begrünung des Feuerwehrgeländes, einschließlich der Stellplätze wird im Rahmen der Objektplanung festgelegt.

Die redaktionellen Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

### **Beschluss mit 19:0 Stimmen:**

Der Stadtrat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung vollumfänglich zu. Die Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht sind entsprechend zu ergänzen.

## **2. Landratsamt Pfaffenhofen – Immissionsschutz (Schreiben vom 30.07.2024)**

### **Stellungnahme:**

Die Stadt Vohburg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Feuerwehr Menning“. Das Plangebiet ist in zwei Teilgeltungsbereiche aufgeteilt. Der südliche Teilgeltungsbereich befindet sich komplett auf der Flurnummer 286 sowie Teilflächen der Flurnummern 283, 287/1, 335/5, 334, 334/1 und 336/2, jeweils Gemarkung Menning. Der nördliche Teilgeltungsbereich umfasst die Flurnummern 282, 282/1, 283 und 334, jeweils Gemarkung Menning. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses, da das bereits bestehende Gebäude erhebliche Mängel aufweist. Zusätzlich hierzu werden drei Wohngrundstücke erschlossen.

Das Plangebiet liegt westlich des Ortsteils Menning und nördlich der Ingolstädter Straße und liegt überwiegend auf ackerbaulich genutzten Flächen. Das Gebiet ist von Westen und Süden von Ackerflächen umgeben. Im Norden und Osten grenzen Wohnbebauungen des Ortsteils Menning an.

Derzeit wird das Plangebiet im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) und als Fläche für Gemeinbedarf/Feuerwehr festgesetzt. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

Geplant ist ein Feuerwehrgerätehaus mit Fahrzeughallen für 2 Fahrzeuge, Schulungsräume, Büroraum, Umkleiden und die notwendigen Nebenräume. Die Freianlagen und Stellplätze sollen auch

für Veranstaltungen genutzt werden. Zudem werden drei Parzellen für Wohnbebauungen geschaffen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wurde das Thema Immissionsschutz nicht behandelt.

Gemäß Umweltbericht werden weitere Aussagen zum Immissionsschutz im Umweltbericht zum nächsten Verfahrensschritt nachgereicht.

Der Planzeichnung ist hinsichtlich des Immissionsschutzes folgender Hinweis zu entnehmen:  
„Landwirtschaftliche Immissionen

Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Staub-, Lärm- und Geruchsmissionen auch nachts sowie an Wochenenden zu rechnen“

#### Lärmschutz:

Das Feuerwehrgerätehaus soll u.a. auch für Veranstaltungen genutzt werden. Direkt angrenzend soll zudem ein allgemeines Wohngebiet realisiert werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum geplanten Wohnhaus bestehen Bedenken aus immissionsschutzfachlicher Sicht.

Es ist anhand einer schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung von einem amtlich anerkannten Gutachter nachzuweisen, dass der vom Vorhaben ausgehende Lärm (Übungsbetrieb Feuerwehr, Parkplatz und Veranstaltungen) die gängigen Immissionsrichtwerte und Regelwerke einhält. Das neu geplante allgemeine Wohngebiet ist ebenfalls als Immissionsort zu betrachten. Ggf. sind vom Gutachter Maßnahmen zu nennen, damit die Werte eingehalten werden können. Die Erkenntnisse aus dem Gutachten sind im nächsten Verfahrensschritt miteinzuarbeiten. Das Gutachten ist ggf. mit der Immissionsschutztechnik vorab abzustimmen.

Es wird empfohlen das Gutachten von einer nach § 29b bekanntgegebenen Stelle erstellen zu lassen.

Sollten im Rahmen des Gutachtens Messungen notwendig sein, sind die Messungen von einer nach § 29b bekanntgegebenen Stelle durchzuführen.

#### Verkehrslärm:

In ca. 43 m Entfernung zum Wohngebäude in Parzelle 1 befindet sich die Kreisstraße PAF 15 (50 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung für Pkw und 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung für Lkw gemäß google streetview, aufgerufen am 30.07.2024).

Die Beurteilung von Verkehrslärm findet anhand der Orientierungswerte der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau für ein WA mit tagsüber/nachts 55/45 dB(A) und anhand der Grenzwerte der 16. BImSchV für ein WA mit 59/49 dB(A) statt. Zur Berechnung wird die Verkehrszählerstelle 72359703 herangezogen.

Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag minus Nacht weniger als 10 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB (A).

Überschlägige Berechnungen nach RLS-19 haben ergeben, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV an allen Fassaden eingehalten werden. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden lediglich an der straßenzugewandten Nordfassade zur Nachtzeit um 3 dB(A) überschritten.

In der Planzeichnung sind hinsichtlich des Verkehrslärms folgende Festsetzungen für die Parzelle 1 zu ergänzen:

1. Die Anforderungen zum baulichen Schallschutz nach DIN 4109-1:2018-01 ("Schallschutz im Hochbau") sind einzuhalten. Die Ermittlung der erforderlichen Schalldämmmaße der

Bauteile liegt im Zuständigkeitsbereich des Entwurfsverfassers bzw. des Bauherrn. Dabei sind die unten angegebenen Lärmpegelbereiche gern. Tabellen 7 der DIN 4109-1:2018-01 zu Grunde zu legen.

2. Passive Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Innenwerte von 40 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts bei teilweise geöffneten Fenstern sind vorzunehmen. Es sind mindestens folgende Lärmpegelbereiche für die jeweilige Fassade anzusetzen:

<b>Fassadenseite</b>	<b>Lärmpegelbereich</b>
Norden	III
Osten	II
Süden	I
Westen	II

Folgender Hinweis ist zu ergänzen:

- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der sogenannte Außenwohnbereich (Terrasse, Garten) durch passive Schallschutzmaßnahmen nicht geschützt werden kann.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Feuerwehr Menning“ der Stadt Vohburg. Die Festsetzungen und Hinweise bezüglich Parzelle 1 sind in der Planzeichnung zu ergänzen.

### **Beschluss mit 19:0 Stimmen:**

Eine Schalltechnische Untersuchung liegt inzwischen vor (Ing. Büro Kottermair vom 16.10.2024). Die Ergebnisse sind in den Plan und Begründung eingearbeitet. Das Gutachten wird zum weiteren Verfahren den Unterlagen als Anlage zur Begründung beigelegt.

### **3. Landratsamt Pfaffenhofen – Bodenschutz (Schreiben vom 30.07.2024)**

#### **Stellungnahme:**

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Feuerwehr Menning“ der Stadt Vohburg sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altlagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu informieren.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremdanteile zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Wir möchten darauf hinweisen, dass seit 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft getreten ist, die hinsichtlich des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (RC-Material, Boden etc.) zu beachten ist. Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. der BBodSchV n.F.

Wir weisen darauf hin, dass bei Baumaßnahmen die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

Da die Fläche landwirtschaftlich genutzt worden ist, weisen wir darauf hin, dass ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen sind.

#### **Beschluss mit 19:0 Stimmen:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Und sind im Zuge der Objektplanung weiter zu beachten.

### **4. Landratsamt Pfaffenhofen – Naturschutz (Schreiben vom 01.08.2024)**

#### **Stellungnahme:**

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) nimmt zur gegenständlichen Planung der Stadt Vohburg wie folgt Stellung.

#### **Naturschutzfachliche Stellungnahme:**

Die Stadt Vohburg a. d. Donau beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Feuerwehr Menning“ zur Schaffung planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf einer

landwirtschaftlichen Fläche am westlichen Ortsrand des Ortsteiles Menning.

Der südliche Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Fl.Nrn.287/1, 283, 334, 334/1, 335/5, 285, 335 und 336/2, sowie die Fl.Nr. 286 mit einer Gesamtgröße von ca.0,53 ha. Der nördliche Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Fl.Nrn. 383, 282,282/1 und 334 mit einer Gesamtgröße von ca. 0,23 ha.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann zum aktuellen Planungsstand noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen, da die Eingriffs- und Ausgleichsermittlung, sowie die notwendigen CEF-Maßnahmen erst im nächsten Verfahrensschritt eingearbeitet werden, bzw. laut Begründung noch mit der UNB abgestimmt werden sollen. Werde diese Punkte fachlich sinnvoll geplant, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### Hinweis zur Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung:

Laut Begründung 7.2 Artenschutz (Planfassung vom 25.06.2024) heißt es, dass, falls die Baufeldfreimachung nicht außerhalb der Brutzeit der Vogelbrutzeit stattfinden kann, das Baufeld abgeschoben werden soll, um es für Bodenbrüter unattraktiv zu gestalten. Ob eine solche Maßnahme den gewünschten Effekt erzielt, ist aus fachlicher Sicht fraglich. Die UNB weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass solche Maßnahmen nur mit einer Ausnahmegenehmigung der Höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen. Um diese Ausnahmegenehmigung zu vermeiden muss die Baufeldfreimachung und die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Wiesen- und Feldbrüter erfolgen.

#### **Beschluss mit 19:0 Stimmen:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In Abstimmung mit der UNB wurde die Eingriffs- Ausgleichsermittlung abgestimmt und ein entsprechender Ausgleich (einschl. der notwendigen CEF- Maßnahmen) festgelegt.

### **5. Landratsamt Pfaffenhofen – AWP (Schreiben vom 24.07.2024)**

#### **Stellungnahme:**

Am 12.07.2024 wurden die Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan der Stadt Vohburg dem Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP) zur Stellungnahme zugeleitet.

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege und Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form zugestimmt.

Die Abfallbehälter der Parzellen Nr. 1 und 2 sind im Einmündungsbereich der Haupteerschließungsstraße „Köschinger Weg“ zur Nebenstraße „Köschinger Weg/Am Berg“ bereitzustellen. Die Nebenstraßen „Köschinger Weg“ und „Am Berg“ und die Stichstraße zu Parzelle 2 werden von den Sammelfahrzeugen nicht befahren.

Die Abfallbehälter der Parzelle 3 sowie des geplanten Feuerwehrhauses sind an der Haupteerschließungsstraße „Ingolstädter Straße“ bereitzustellen.

#### **Beschluss mit 19:0 Stimmen:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **6. Landratsamt Pfaffenhofen – Wasserrecht (Schreiben vom 31.07.2024)**

#### **Stellungnahme:**

Der Vorhabensbereich befindet sich weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Risikogebiet nach § 78 b Abs. 1 Satz 1 WHG, aber teilweise im wassersensiblen Bereich.

Im Umweltatlas „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“ ist eine Geländesenke, Aufstaubebereich dargestellt.

Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinden den Belangen des Hochwasserschutzes auch bei sonstigen Hochwassergefahren - zur Vorsorge gegen die zunehmend und räumlich nicht auf bestimmte Gebiete eingrenzbar Starkregenniederschläge - in der bauleitplanerischen Abwägung das erforderliche Gewicht einzuräumen haben. Aus Sicht der Unteren Wasserrechtsbehörde wurden diese Belange bei der Planung nicht berücksichtigt.

Auf die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt wird verwiesen.

#### **Beschluss mit 19:0 Stimmen:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **7. Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 30.07.2024)**

#### **Stellungnahme:**

Der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessensvertretung der bayerischen Landwirtschaft nimmt zum oben genannten Projekt wie folgt Stellung:

Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Änderung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss – sofern erntebedingt erforderlich – zu jeder Tages- und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.

Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzung neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AGBGB), Art. 48, eingehalten werden. Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet sind.

Auf ihre Duldungspflicht bzgl. Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist hinzuweisen.



Wir bitten Sie, die o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.

### **Beschluss mit 19:0 Stimmen:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan wird unter Pkt. 5 der Hinweise wird auf die Emissionen aus der Landwirtschaft bereits hingewiesen.

## **8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 11.07.2024)**

### **Stellungnahme:**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- D-1-7235-0448 „Siedlung der Bronzezeit“
- D-1-7235-0074 „Siedlungen des Alt-, Mittel- und Jungneolithikums, der späten Hallstatt- bis frühen Latènezeit sowie der römischen Kaiserzeit“
- D-1-7235-0082 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“
- D-1-7235-0093 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“
- D-1-7235-0299 „Siedlung des Mittelneolithikums, der vorgeschichtlichen Metallzeiten und der römischen Kaiserzeit; Gräber des frühen Mittelalters“
- D-1-7235-0086 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, darunter der Hallstattzeit“

Die Ausdehnung dieser Denkmäler ist bisher nicht abschließend geklärt, daher sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten.

Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

[https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc\\_denkmal.cgi](https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi)

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ ([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)). Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.
- Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen. Informationen hierzu finden Sie unter: 200526\_blfd\_denkmalvermutung\_flyer.pdf (bayern.de)
- Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.
- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter [https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/dokuvorgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf).

### **Beschluss mit 19:0 Stimmen:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein Antrag auf denkmalpflegerische Erlaubnis wird derzeit vorbereitet, um eine qualifizierte Voruntersuchung zu veranlassen.

## **9. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 01.08.2024)**

### **Stellungnahme:**

Vielen Dank für die Information. Das Schreiben ist am 02.07.2024 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle

Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Am Rande Geltungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

### **Beschluss mit 19:0 Stimmen:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung weiter zu beachten.

## **10. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 06.08.2024)**

### **Stellungnahme:**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Verfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die zu überplanende Fläche besteht aus zwei Teilen. In TGB 1 soll ein Feuerwehrgerätehaus und ein Baugrundstück in TGB 2 sollen zwei Baugrundstücke verwirklicht werden.

### **1. Wasserversorgung**

Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine Wasserschutzgebiete und Grundwassereinzugsgebiete öffentlicher Trinkwasserbrunnen berührt. Die öffentliche

Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost. Laut unserem Kenntnisstand liegt für die Grundwasserentnahme derzeit keine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung vor. Für die Erstellung eines Wasserrechtsantrags wurde unseres Wissens bereits ein Fachbüro beauftragt. Die Wasserversorgung ist derzeit zwar quantitativ, jedoch rechtlich nicht gesichert.

## **2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten**

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Die Vorgehensweise beim Antreffen von Altlasten wird bereits unter Hinweise, Nr. 6 der Planzeichnung beschrieben.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse werden voraussichtlich bei Gründungsmaßnahmen keine Bauwasserhaltungen erforderlich werden.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden sollte als Auffüllmaterial nur schadstoffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden. Bzgl. des Wiedereinbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (RC-Material, Boden etc.) gilt i.d.R. die Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. der BBodSchV n.F.

Wir weisen darauf hin, dass der Geltungsbereich laut aktuellem Luftbild landwirtschaftlich genutzt wird. Ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, empfehlen wir bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen (z.B. bei Abfuhr von Boden zur Verwertung auf Flächen Dritter).

## **3. Abwasserbeseitigung**

Menning wird größtenteils im Mischsystem entwässert und ist an die Zentralkläranlage Vohburg angeschlossen, die ausreichend leistungsfähig ist. Das geplante Baugebiet ist im Trennsystem (Trennsystem gemäß WHG, Stand 01.03.2010) zu erschließen.

Das geplante Baugebiet liegt nur zum Teil im Einzugsgebiet der Kläranlage Vohburg, deshalb muss überprüft werden, ob das Kanalsystem für die Ableitung des Schmutzwassers hydraulisch ausreichend aufnahmefähig ist.

Es werden keine Angaben zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser gemacht. Wir möchten auf Folgendes hinweisen:

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann.

Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz zum unbebauten Zustand zu achten. Daher sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah versickert werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Wir empfehlen, bei der Aufstellung der Erschließungskonzeption frühzeitig alle Fachrichtungen (u. a. Naturschutz, Straßenbau, Wasserwirtschaft, Landschaftsplanung) einzubeziehen.

Auf die notwendige weitergehende Vorbehandlung von Niederschlagswasser von Metalldächern wird hingewiesen.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine Beurteilung nach LfU Merkblatt 4.4/22 / DWA-A 102 erforderlich. Sofern diese ergibt, dass vor Einleitung eine Drosselung erforderlich ist, sind die dazu erforderlichen Rückhalteflächen im Bebauungsplan festzusetzen.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in

oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

#### **4. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser**

Auf Grund der angrenzenden Topographie kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auf den Baugrundstücken zu kurzzeitigen Überschwemmungen durch wild abfließendes Oberflächenwasser kommen kann, eine Ansammlung von wild abfließenden Oberflächenwasser in Geländesenken kann ebenso nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sei auf den § 37 WHG verwiesen, wonach der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zu Ungunsten umliegender Grundstücke abgeleitet werden darf.

#### **5. Zusammenfassung**

Bei Beachtung unseres Schreibens bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bezüglich der Wasserversorgung ist darauf hinzuwirken, dass zeitnah wieder eine rechtlich gesicherte Entnahme vorliegt. Zudem ist noch eine Erschließungskonzeption (Entwässerungskonzept) vorzulegen und dann ggf. der Bebauungsplan daran anzupassen.

#### **Beschluss mit 19:0 Stimmen:**

Wasserversorgung

Abstimmung mit dem Landratsamt – Wasserrecht – läuft aktuell wird nachgereicht spät. mit der 2. Auslegung.

Altlasten

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwasserbeseitigung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Objektplanung und Ausführung zu beachten.

Ein Bodengutachten ist beauftragt. Auf dieser Grundlage wird ein Entwässerungskonzept erstellt und mit dem WWA abgestimmt.

#### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt die einzelnen Stellungnahmen und jeweiligen Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt diesen zu.
2. Die Stellungnahmen flossen in die weitere Planung mit ein, so dass der Stadtrat den vorgelegten Entwurf des 58. Bebauungsplans FW Menning zu billigt und die Verwaltung beauftragt die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

<b>4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss - 1. Änderung BP 48 Rockolding Süd Ost</b>	<b>942</b>
--	------------

In seiner Sitzung vom 23.07.2024 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans 48 Rockolding Süd-Ost gefasst.

Die Planungen des Ingenieurbüros sind in Abstimmung mit der Verwaltung so weit vorangeschritten, dass nun die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, den vorgelegten Entwurf zu billigen und die Verwaltung zu beauftragen, die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Vohburg beschließt den vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 48 Rockolding Süd-Ost zu billigen und beauftragt die Verwaltung die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

## **5. Reparatur einer Wärmepumpe im Warmbad Irsching 943**

Im Warmbad Irsching ist aktuell eine Wärmepumpe wegen eines Defekts am Verdampfer außer Betrieb. Für das Aufheizen des Beckenwassers vor Beginn der Freibad-Saison ist diese Wärmepumpe von entscheidender Bedeutung. Ohne diese Pumpe ist das Aufheizen in der vorgeschriebenen Zeit bis zur mikrobiologischen Beprobung des Badewassers nicht möglich. Eine Reparatur ist deshalb zwingend erforderlich. Nach Rücksprache mit der Heizungsbaufirma muss diese Reparatur durch den Hersteller durchgeführt werden. Aktuell ist Angebot der ausführenden Firma in Anfrage. Anhand einer vergleichbaren Reparatur aus den vergangenen Jahren und aktueller Preissteigerungen werden die Kosten auf ca. 15.000,00 € brutto geschätzt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Auftrag für die Reparatur der Wärmepumpe im Warmbad Irsching in der geschätzten Höhe von ca. 15.000,00 € brutto an die Firma Karpfer Heizungsbau GmbH aus Schrobenhausen zu erteilen.

StR Pflügl erinnerte, dass hier schnellstmöglich ein Konzept erarbeitet werden müsse um diese Thematik zu lösen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, den Auftrag für die Reparatur der Wärmepumpe im Warmbad Irsching nach Eingang eines Angebots, an die Firma Karpfer Heizungsbau GmbH aus Schrobenhausen zum geschätzten Bruttopreis von 15.000 € zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

## **6. Beschaffung eines Gerätes zur thermischen Wildkrautbekämpfung für den Bauhof 944**

Für den Bauhof soll ein Gerät zur thermischen Wildkrautbekämpfung beschafft werden. Dabei wird durch Infrarotstrahlung mit einer Temperatur von 60 - 70 Grad die Zellstruktur des Unkrauts zerstört, sodass dieses vertrocknet. Nach mehrmaliger Anwendung wird auch das Wurzelwerk des Unkrauts geschwächt, sodass die Pflanze vollständig abstirbt.

Dem Bauhofleiter wurden mehrere Geräte vorgeführt. Insgesamt wurden drei Angebote abgegeben. Das beste und günstigste Gerät ist der Adler Heater 750 E von der Firma Fierthbauer GmbH, Esslingen mit einem Angebotspreis von 11.175,00 € brutto. Es hat eine Arbeitsbreite von 75 cm und einen Elektroantrieb. Die Hitze wird mit Propangas erzeugt.

Durch den Einsatz des Geräts kann künftig Arbeitszeit eingespart werden. Das Gerät hat eine Flächenleistung von bis zu 1.500 m<sup>2</sup> je Stunde Für diese Fläche wären drei Arbeiter ca. 3 Tage lang beschäftigt.

### **Beschluss:**

Die Stadt Vohburg beschafft für den Bauhof ein Gerät zur thermischen Wildkrautbekämpfung von der Firma Fierthbauer GmbH, Esslingen zu einem Angebotspreis von 11.175,00 € brutto.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

## **7. Kindergarten Rappelkiste: Auftragsvergabe einer Photovoltaikanlage auf dem Dach 945**

Der Stadtrat beschloss am 15.11.2022 in einem Jahr ca. zwei bis drei PV-Anlagen auf den städtischen Gebäuden zu installieren, ausgehend von der Prioritätenliste des Instituts für Energietechnik aus Amberg. Nachdem aus statischen Gründen, auf dem Dach der Agnes-Bernauer-Halle keine Montage einer PV-Anlage möglich war, wurde beschlossen als nächstes Projekt den Kindergarten Rappelkiste und danach die Schule zu behandeln.

Der Kindergarten Rappelkiste besitzt keinen eigenen Hausanschluss und wird momentan von der Schule versorgt. Deshalb wurde ein gemeinsamer Termin mit Bayernwerk vereinbart, um zu klären, was zukünftig größtmäßig an PV-Anlagen auf der Schule und dem Kindergarten überhaupt möglich ist. Laut Aussage von Bayernwerk ist Stand heute auf der Schule 150 kW ohne eigene Trafostation oder Ähnlichem möglich, d.h. dass nach Abzug des BHKWs und der bereits montierten PV-Anlage auf der Turnhalle ca. 90 kW noch verbleiben. Deshalb war die Überlegung der Bauverwaltung zusammen mit Bayernwerk, den Hausanschluss der Rappelkiste in die Agnes-Bernauer-Halle zu verlegen. So wird einerseits ein Puffer für die Schule geschaffen und andererseits kann somit die Agnes-Bernauer-Halle, die immerhin ca. 80.000 kWh/a Stromverbrauch hat, mit eigenen PV-Strom versorgt werden. Die Rappelkiste hat ca. 30.000 kWh/a Stromverbrauch.

Die Bauverwaltung führte eine freihändige Vergabe durch. Es wurden insgesamt 4 Firmen angeschrieben, wovon 3 Firmen ein Angebot abgegeben haben.

Die Kostenschätzung des Instituts beläuft sich auf ca. 108.500,00 €.

Die Bauverwaltung hat die Angebote formal, rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft.

Die Angebote unterscheiden sich in der Anzahl der Wechselrichter. Es gibt ein Angebot mit einem Wechselrichter und eines mit drei Wechselrichter. Die Bauverwaltung empfiehlt wegen der Ausfallsicherheit drei Wechselrichter zu montieren. Daraufhin wurden die Angebote noch einmal überarbeitet.

Der wirtschaftlichste Anbieter ist

Elektrotechnik Forster	79.822,12 € (100%)
Nächsthöherer Bieter	81.933,50 € (102,7%)

Vor der Ausführung muss jedoch noch mit einem ortsansässigen Spengler die Befestigung der PV-Anlage geklärt werden, da der Kindergarten ein Stehfalzdach hat und dieses dadurch leicht undicht werden kann.

Die Kosten für den Erdgraben für den neuen Hausanschluss von dem Kindergarten zur Mehrfachturnhalle sind noch nicht enthalten und werden separat vergeben.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat erteilt den Auftrag für die PV-Anlage auf dem Dach des Kindergarten Rappelkiste an die Firma Elektrotechnik Forster zu einer Bruttoangebotssumme von 79.822,12 €.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

**8. Beschaffung eines Dienstfahrzeuges für das Rathaus 946**

Für das Rathaus stehen zwei Dienstfahrzeuge zur Verfügung. Neben einem geleasteten Elektrofahrzeug befindet sich seit September 2005 ein Skoda Fabia im Besitz der Stadt. Das Fahrzeug hat inzwischen einen Kilometerstand von 150.000 km und ist häufiger in Reparatur.

Die Verwaltung hat bei allen drei Vohburger Autohäusern Angebote für ein Ersatzfahrzeug eingeholt. Das wirtschaftlichste Angebot bietet die Firma Autohaus Kaltenecker GmbH.

Das Fahrzeug hat folgende Daten:

	<b>Seat Ibiza</b>
<b>Preis</b>	19.770,00
<b>Erstzulassung</b>	06/2024
<b>Kilometer</b>	14.000
<b>Leistung</b>	116 PS
<b>Kraftstoff</b>	Benzin
<b>Getriebe</b>	Automatik

Das Fahrzeug wäre sofort verfügbar. Das Vorfahrzeug soll in Zahlung gegeben werden.

StR König plädierte für die Anschaffung eines E-Fahrzeugs, damit die Stadt als gutes Beispiel vorangehe.

**Beschluss:**

Die Stadt Vohburg beschafft als neues Dienstfahrzeug für das Rathaus einen Seat Ibiza, Baujahr 2024 zum Angebotspreis von 19770,00 € bei der Firma Autohaus Kaltenecker GmbH, Vohburg.

**Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 3**

**Abstimmungsvermerke:**

Gegenstimmen: StR Kolbe, StR Ludsteck, StR König

**9. Auftragserteilung Umstellung aller Sirenen im Stadtgebiet auf digitale Alarmierung 947**

Zur Einführung der digitalen Alarmierung in Bayern wurde das „Sonderförderprogramm Digitalfunk“ erweitert. Im Jahr 2022 konnte dadurch schon der Austausch von 70 Pagern gefördert werden.

Nun sollen auch alle zwölf Sirenen im Stadtgebiet von analoger auf digitale Alarmierung umgestellt werden. Dazu sind je Sirenen eine Send- und Empfangseinheit und ein Sirenen-Steuergerät nötig. Hierzu gibt es einen Zuschuss von 2.481,00 € je Sirene, somit insgesamt 29.772,00 €. Der Förderantrag wurde am 28.10.2024 gestellt, ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wurde bereits erteilt.



Zur Umrüstung der Sirenen wurden drei Firmen um die Abgabe eines Angebotes gebeten. Das wirtschaftlichste Angebot gab die Firma Abel & Käufel Mobilfunkhandels GmbH, Landshut mit einem Bruttopreis von 32.785,69 € ab. Eine Umstellung wäre Mitte bis Ende 2025 möglich.

### **Beschluss:**

Die Stadt Vohburg beauftragt die Firma Abel & Käufel Mobilfunkhandels GmbH, Landshut mit der Umstellung von zwölf Sirenen auf digitale Alarmierung zum Bruttopreis von 32.785,69 €.

**Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0**

### **10. Bekanntgaben des Bürgermeisters**

---

Bürgermeister Schmid lud die Anwesenden zur Weihnachtssitzung am 10.12.2024 um 18:00 Uhr in den Bürgersaal ein.

Ebenso erinnerte er an die Bürgerversammlung zur kommunalen Wärmeplanung die am morgigen Mittwoch, 04.12.2024 um 18:00 Uhr im Bürgersaal stattfindet.

### **11. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder**

---

StR Pflügl sprach den schlechten Zustand der Landkreisstraße PAF 17, zwischen der Bayernoilzufahrt und dem Kreuzungsbereich zur St 2232 an.

StR Jung bat die Kolpingsfamilie die blauen Container vorm Burgtor, die seit den Festspielen dort stehen, zu entfernen.

StR Ludsteck lobte die Initiative des Landrats hinsichtlich des solidarischen Hochwasserschutzes entlang der Paar. Er wünsche sich das gleiche Projekt für die Ilm.

Landrat Gürtner sah hier in naher Zukunft keine Möglichkeit, da u.a. die Finanzierung ein Problem darstellt.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann  
Schriftführer

Martin Schmid  
1. Bürgermeister